

Reglement betreffend die Wasserversorgung

vom 26. Februar 2020 (Anpassung vom 18. Oktober 2022)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen,
gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz
vom 25. Oktober 2017

Art. 1 Lieferpflicht

¹ Die Gemeindewerke Arth (nachfolgend GWA genannt) sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet Wasser ununterbrochen, in genügender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern.

² Die GWA sind innerhalb der Bauzone zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb der Bauzone besteht diese Verpflichtung nur, wenn die Wasserbezüger die vollen Anschlusskosten übernehmen.

³ Die GWA sind beauftragt, die erforderliche Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Arth) vorzunehmen. Die Gemeinde Arth übt bei Bedarf das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der GWA gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aus. Die Enteignung erfolgt zu Gunsten und auf Kosten der GWA.

⁴ Die GWA sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Neuanschlüssen, Reparaturen oder aufgrund behördlicher Verfügungen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren.

Art. 2 Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den GWA und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen ist privatrechtlich.

Art. 3 Befugnisse

Die GWA verfügen in der Wasserversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) Die Kompetenz zum Erlass von Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Wasserbezügern und Grundeigentümern zu erlassen;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Wasserbezügern zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Das Leitungsnetz der GWA umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund (Netzanschlussstelle bis Parzellengrenze) ist im Eigentum der GWA. Die auf privatem Grund nach der Parzellengrenze verlegte Hausanschlussleitung gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

³ Der Anschluss an die Versorgungsleitung («Schieber») sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der GWA.

⁴ Die Hausanschlussleitung wird durch die GWA und / oder deren Beauftragte auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage unterhalten und erneuert.

Art. 5 Finanzierungsgrundsätze

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Wasserbezügern wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sollen den GWA einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Art. 6 Gebührenarten

¹ Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr;
- c) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 11 dieses Reglements;
- d) administrative Gebühren gemäss Art. 12 dieses Reglements.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der wiederkehrenden Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Art. 7 Netzanschlussbeiträge

¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezüglern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

Art. 8 Netzkostenbeiträge

¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse einer Baute oder Anlage oder beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben.

² Der Netzkostenbeitrag basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. Zur Ermittlung desselben ist der umbaute Raum in m³ massgebend, welcher mit dem Ansatz von CHF 563.00 pro m³ multipliziert wird. Der Netzkostenbeitrag beträgt 1.2% vom berechneten Bauwert.

³ Für die verschiedenen Gebäudekategorien kommen die nachfolgenden Faktoren zur Anwendung:

Wohnbauten:	1.00 x Ansatz pro m ³
Gewerbbauten:	0.60 x Ansatz pro m ³
Industriebauten ≤ 15'000 m ³ :	0.40 x Ansatz pro m ³
Industriebauten > 15'000 m ³ :	0.20 x Ansatz pro m ³
Landwirtschaftsbauten:	0.23 x Ansatz pro m ³
Öffentliche Bauten:	0.40 x Ansatz pro m ³

Bei gemischt genutzten Bauten (insb. Wohn-/Gewerbbauten) wird derjenige Faktor angewendet, der dem grössten Volumenanteil entspricht.

⁴ Der Tarif für Netzkostenbeiträge entspricht dem Stand des Zentralschweizer Baupreisindex vom Oktober 2015 (100%). Die Ansätze werden periodisch an die Veränderungen des Indexes angepasst. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Einreichung des Anschlussgesuchs gültige Netzkostenbeitrag.

⁵ Dem Eigentümer der Baute steht es frei, die Bauabrechnung vorzulegen und den Erstellungswert des Gebäudes nachzuweisen. Der Ansatz beträgt 1.2% vom Bauwert.

⁶ Bei Anschlüssen für besondere Anlagen, denen keine Baukosten gemäss Abs. 2 zugrunde gelegt werden können, kann die Geschäftsleitungskommission die Netzkostenbeiträge reduzieren (z.B. Notwasseranschluss).

⁷ Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird für die erstellte Mehrkubatur ein nach Massgabe von Abs. 3 ermittelter zusätzlicher Netzkostenbeitrag verrechnet. Bei Nutzungsänderungen wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet und die Differenz zum alten Beitrag nachträglich verrechnet.

⁸ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Reduktion der Raumkubatur erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Art. 9 ¹ Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt.

² Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von maximal CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

³ Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die maximale Bandbreite der Grundgebühr
bis DN 20 von CHF 300.00.
bis DN 32 von CHF 600.00.
bis DN 50 von CHF 900.00.
grösser DN 50 von CHF 1'500.00.

⁴ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

Art. 10 ² Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m³ in Rechnung gestellt.

² Preisanpassungen bei der Verbrauchsgebühr sind vom Gemeinderat zu etappieren. Sie beträgt jedoch maximal CHF 2.00 pro m³ bezogene Wassermenge.

Art. 11 Konzessionsabgabe

¹ Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung (Sondernutzung) in ihrem Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.

² Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Wassernetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiesenen Gesamtwassermenge multipliziert mit einem Ansatz von 17.50 Rp pro m³.

³ Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Wasserbezüglern in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

⁴ Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

Art. 12 Administrative Gebühren

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Wasserversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 13 Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 14 Delegationen

¹ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Wasserlieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die einschlägigen Gemeindereglemente sowie die Branchendokumente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Der Gemeinderat ist auf Antrag der Geschäftsleitungskommission befugt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Benützungsgebühren sowie für administrative Gebühren zu erlassen.

³ Die Erhebung der Kostenbeiträge, Benützungsgebühren und administrativen Gebühren erfolgen durch die GWA.

Art. 15 Löschwasserversorgung

¹ Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden von der GWA die nötigen Anlagen und Einrichtungen (Wasserreservoirs, Auslösestation, Hydranten) gemäss den Weisungen der Gemeinde Arth erstellt und unterhalten.

² Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth.

³ Die GWA stellen der Gemeinde Arth das Wasser aus ihrem Leitungsnetz für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 16 Bisheriges Recht

Die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 17 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 18 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26.02.2020 wird durch das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements angepasst.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 genehmigt.

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Markus Betschart
Gemeindeschreiber-Stellvertreter

¹ Art. 9 Abs. 2 und 3, geändert am 12. März 2023.

² Art. 10 Abs. 2, geändert am 12. März 2023.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

6. Juni 2023 mit RRB Nr. 427/23.



Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a few sharp, angular strokes.